

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anlageninstallation

Stand: 01.12.2014

## 1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anlageninstallation (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für Verträge, die die YceSystems Nettec Aktiengesellschaft, Westringstraße 41, 04435 Schkeuditz (nachfolgend „YceSystems Nettec AG“) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) über die Installation von Informationstechnologie-, Telekommunikations- oder Elektroanlagen (nachfolgend „Anlagen“) abschließt (nachfolgend „Installationsverträge“). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Installationsvertrages, der durch die Annahme des von YceSystems Nettec AG unterbreiteten Angebots durch den Kunden zustande kommt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn YceSystems Nettec AG nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Installationsverträge nicht, wenn YceSystems Nettec AG vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von YceSystems Nettec AG schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Installation der Anlagen, die im Installationsvertrag selbst, in der Anlagenübersicht zum Installationsvertrag oder in sonstigen dem Installationsvertrag beigelegten Dokumenten genannt sind.
- 2.2 YceSystems Nettec AG erbringt hierzu die technischen Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Anlagen.
- 2.3 YceSystems Nettec AG teilt dem Kunden rechtzeitig vor der Installation die Installationsvoraussetzungen für die Anlagen mit.

## 3. Termine und Fristen

- 3.1 Termine oder Fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von YceSystems Nettec AG schriftlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
- 3.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch YceSystems Nettec AG setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Kunden ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von YceSystems Nettec AG um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass YceSystems Nettec AG vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.

## 4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist nach Maßgabe von Nr. 5 zur Zahlung der Installationsvergütung sowie etwaiger zusätzlicher Vergütungen verpflichtet.
- 4.2 Der Kunde hat YceSystems Nettec AG die Installation zu ermöglichen und nach Mitteilung der Installationsvoraussetzung durch YSN AG gemäß Nr. 2.3 dieser Bedingungen auf seine Kosten die Installationsvoraussetzungen für die Anlagen zu schaffen, insbesondere
  - a) die erforderlichen vorbereitenden Erd-, Bau-, Gerüst- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten am Installationsort vorzunehmen, sodass die Installation ohne weitere Vorarbeiten von YceSystems Nettec AG begonnen und durchgeführt werden kann;
  - b) die Energie- und Wasserversorgung am Installationsort, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, sicherzustellen;

- c) YceSystems Nettek AG die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu den jeweiligen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Der Kunde wird außerdem die für die Installation der Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragen.
- 4.4 Auf Verlangen von YceSystems Nettek AG hat der Kunde beim Einsatz eines YceSystems Nettek AG-Mitarbeiters nach Abschluss der Arbeiten einen Arbeitsbericht oder ein Aufmaß als Nachweis für die erbrachten Installationsleistungen zu unterzeichnen.
- 4.5 Verletzt der Kunde die ihm nach Nr. 4.1 bis 4.4 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er YceSystems Nettek AG zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet. Bei einem Schadensersatzanspruch von YceSystems Nettek AG statt der Leistung, steht YceSystems Nettek AG ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Installationsvergütung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass YceSystems Nettek AG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch YceSystems Nettek AG bleibt unberührt.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle im Installationsvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber YceSystems Nettek AG in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von YceSystems Nettek AG.
- 5.3 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an YceSystems Nettek AG zu zahlen.
- 5.4 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgelegten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
- 5.5 Es gilt als vereinbart, dass es für die Rechtzeitigkeit der vorvereinbarten Zahlungen auf den Eingang beim berechtigten Empfänger ankommt.
- 5.6 Gerät der Kunde mit den vorvereinbarten Zahlungen in Verzug, wozu es keiner Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Ziff. 2 BGB), so ist für den rückständigen Betrag der gesetzliche Verzugszins (§ 288 BGB) zu zahlen. Dieser beträgt 8 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der Basiszinssatz kann sich jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern. Die jeweilige Änderung wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Ansprüche der YceSystems Nettek AG auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleiben ebenso unberührt wie die gesetzlichen Rücktrittsrechte.

## 6. Abnahme

- 6.1 Die von YceSystems Nettek AG erbrachten Installationsleistungen bedürfen der Abnahme.
- 6.2 Die Abnahme richtet sich nach folgenden Bestimmungen:
  - a) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Installationsleistungen sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
    - aa) Fehlerklasse 1  
Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmenden Installationsleistungen oder wichtige Teilleistungen nicht genutzt werden können.
    - bb) Fehlerklasse 2  
Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
    - cc) Fehlerklasse 3  
Sonstige Fehler.
  - b) Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklassen 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Installationsleistungen nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelbeseitigung zu beheben.

- c) Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von den Parteien, vertreten durch die zur Abnahme beauftragten Mitarbeiter, zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgelegten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.
- 6.3 Verletzt der Kunde seine Abnahmeverpflichtung, so gilt Nr. 4.5 dieser Bedingungen entsprechend.

## **7. Mängelansprüche des Kunden**

- 7.1 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Installationsleistungen kann der Kunde nach Wahl von YceSystems Nettec AG Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.
- 7.2 Hat der Kunde die YceSystems Nettec AG nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 8 dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn YceSystems Nettec AG bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegenderem Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von YceSystems Nettec AG nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.
- 7.3 Der Kunde wird bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Installationsleistungen nachvollziehbar telefonisch oder schriftlich zu beschreiben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann YceSystems Nettec AG die Nacherfüllung verweigern.
- 7.4 Ist es YceSystems Nettec AG entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist YceSystems Nettec AG berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Kunde die installierte Anlage vertragsmäßig nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Kunden unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.
- 7.5 Hat der Kunde die YceSystems Nettec AG wegen angeblicher Mängel der Installationsleistungen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder ein Umstand gegeben ist, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von YceSystems Nettec AG zu vertreten hat, YceSystems Nettec AG die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.
- 7.6 Sofern der Kunde Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen YceSystems Nettec AG und dem Kunden bestehende Verträge.
- 7.7 Mängelansprüche bestehen nicht für Fehler, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch YceSystems Nettec AG genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von YceSystems Nettec AG autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 7.8 YceSystems Nettec AG kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde YceSystems Nettec AG die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (höchstens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbeseitigungskosten) bezahlt hat.
- 7.9 Fehlt den Installationsleistungen eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat YceSystems Nettec AG einen Mangel der Installationsleistungen arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 7.1 bis 7.8 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und YceSystems Nettec AG haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns.

7.11 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

## **8. Haftung**

8.1 YceSystems Nettec AG haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die YceSystems Nettec AG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8.2 Ebenso unbeschränkt haftet YceSystems Nettec AG im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.3 YceSystems Nettec AG haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 YceSystems Nettec AG haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat YceSystems Nettec AG Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

8.5 Für Datenverlust beim Kunden haftet YceSystems Nettec AG nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.

8.6 Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von YceSystems Nettec AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von YceSystems Nettec AG in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Leipzig. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Leipzig gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingung im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.